

VG Frankfurt (Oder)

Beschluss vom 9.5.2008

Tenor

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller für die Dauer von sechs Monaten eine Duldung zu erteilen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Der Streitwert wird auf 2500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der sinngemäße Antrag des Antragstellers,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, ihm eine Duldung zu erteilen,

hat Erfolg.

I. Gemäß § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 und § 294 Zivilprozessordnung – ZPO –).

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

1. Der Antragsteller hat Anspruch auf die Erteilung der begehrten Duldung in dem tenorierten Umfang. Allein in Betracht kommende Rechtsgrundlage ist § 60 a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Nach dieser Vorschrift wird einem Ausländer eine Duldung erteilt, solange seine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. So ist es hier; die Abschiebung des Antragstellers erweist sich bei der gebotenen und allein

möglichen summarischen Prüfung als rechtlich unmöglich, da ihr gegenwärtig höherrangiges Recht, namentlich sein Grundrecht aus Art. 6 Grundgesetz – GG –, entgegensteht.

Die im Bescheid des Antragsgegners vom 26. April 2007 zum Ausdruck kommende und im gerichtlichen Verfahren von ihm weiter vertretene Auffassung, wonach in Fällen, in denen die bestehende Ausreisepflicht eines Ausländers gegen seine familiären Bindungen an zulässigerweise in Deutschland lebende Personen abgewogen werden muss, es darauf ankomme, ob eine – dann schützenswerte – Lebens- und Erziehungsgemeinschaft bestehe oder lediglich eine – nicht geschützte – Begegnungsgemeinschaft, lässt sich nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr aufrecht erhalten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 8. Dezember 2005 (2 BvR 1001/04 -, juris Rdnrn. 20 ff. vgl. hierzu auch Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. Oktober 2006 - OVG 11 S 29.06) ausgeführt:

„Der Schutz des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GG gilt zunächst und zuvörderst der Familie als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft. Die leibliche und seelische Entwicklung der Kinder findet in der Familie und der elterlichen Erziehung eine wesentliche Grundlage. Familie als verantwortliche Elternschaft wird von der prinzipiellen Schutzbedürftigkeit des heranwachsenden Kindes bestimmt (vgl. BVerfGE 80, 81 <90>). Besteht eine solche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen dem Ausländer und seinem Kind und kann diese Gemeinschaft nur in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht werden, etwa weil das Kind deutscher Staatsangehörigkeit und ihm wegen der Beziehungen zu seiner Mutter das Verlassen der Bundesrepublik nicht zumutbar ist, so drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange regelmäßig zurück (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Januar 2002 - 2 BvR 231/00 -, InfAuslR 2002, 171 <173>; vgl. auch BVerfGE 80, 81 <95> zur Erwachsenenadoption).

Bei der Bewertung der familiären Beziehungen verbietet sich eine schematische Einordnung als entweder aufenthaltsrechtlich grundsätzlich schutzwürdige Lebens- und Erziehungsgemeinschaft oder Beistandsgemeinschaft oder aber bloße Begegnungsgemeinschaft ohne aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen, zumal auch der persönliche Kontakt mit dem Kind in Ausübung eines Umgangsrechts unabhängig vom Sorgerecht Ausdruck und Folge des natürlichen Elternrechts und der damit verbundenen Elternverantwortung ist und daher unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG steht (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Januar 2002 - 2 BvR 231/00 -, InfAuslR 2002, 171 <173>). Es kommt in diesem Zusammenhang auch nicht darauf an, ob eine Hausgemeinschaft vorliegt und ob die von einem Familienmitglied tatsächlich erbrachte Lebenshilfe auch von anderen Personen erbracht werden könnte (vgl. BVerfGE 80, 81 <95>; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 1. August 1996 - 2 BvR 1119/96 -, FamRZ 1996, 1266; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 1997 - 2 BvR 260/97 -, Juris). Dabei ist auch in Rechnung zu stellen, dass der spezifische Erziehungsbeitrag des Vaters nicht durch die Betreuung des Kindes durch die

Mutter entbehrlich wird (vgl. Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 1997 - 2 BvR 260/97 -, Juris; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 31. August 1999 - 2 BvR 1523/99 -, InfAuslR 2000, 67 <68>).

Eine verantwortungsvoll gelebte und dem Schutzzweck des Art. 6 GG entsprechende Eltern-Kind-Gemeinschaft lässt sich nicht allein quantitativ etwa nach Daten und Uhrzeiten des persönlichen Kontakts oder genauem Inhalt der einzelnen Betreuungshandlungen bestimmen. Die Entwicklung eines Kindes wird nicht nur durch quantifizierbare Betreuungsbeiträge der Eltern, sondern auch durch die geistige und emotionale Auseinandersetzung geprägt (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Januar 2002 - 2 BvR 231/00 -, InfAuslR 2002, 171 <174>).

3. Der Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Dezember 1997 (BGBl I S. 2942) die familienrechtlichen Rahmenbedingungen verändert. Nach § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB gehört zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gemäß § 1684 Abs. 1 BGB hat das Kind Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Das bis dahin lediglich als Elternrecht ausgestaltete Umgangsrecht soll in der Neufassung des § 1684 BGB einen Bewusstseinswandel bei den Eltern bewirken, dass sie nicht nur ein Recht auf Umgang haben, sondern im Interesse des Kindes auch die Pflicht, diesen Umgang zu ermöglichen. Das Kind ist nicht nur Objekt des elterlichen Umgangs; vielmehr dient der Umgang der Eltern mit ihrem Kind ganz wesentlich dessen Bedürfnis, Beziehungen zu beiden Elternteilen aufzubauen und erhalten zu können. Die gesetzliche Umgangspflicht soll Eltern darauf hinweisen, dass der Umgang mit ihnen, auch und gerade wenn das Kind nicht bei ihnen lebt, für die Entwicklung und das Wohl des Kindes eine herausragende Bedeutung hat (vgl. BTDrucks 13/4899 S. 68; 13/8511 S. 67 f., 74).

4. Die gewachsene Einsicht in die Bedeutung des Umgangsrechts eines Kindes mit beiden Elternteilen, wie sie in § 1626 Abs. 3 Satz 1 und § 1684 Abs. 1 BGB n. F. zum Ausdruck kommt, kann auf die Auslegung und Anwendung des § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 17 Abs. 1 AuslG – jetzt: § 28 Abs. 1 Satz 2 AufenthG –, wonach auch dem nicht sorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird, nicht ohne Auswirkung bleiben. Die Vorstellung dessen, was ‚Familie‘ und schützenswert ist, die in der Wertentscheidung des Gesetzgebers des Kindschaftsrechtsreformgesetzes zum Ausdruck kommt, ist selbst vom Verfassungsrecht geprägt und kann auch unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung bei der Bewertung einer familiären Situation im Ausländerrecht nicht außer Betracht bleiben (vgl. hierzu auch den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 22. Februar 2001 - VerfGH 103 A/00,103/00 -, NVwZ-RR 2001, 687 <688>).

Die Verfassung gewährleistet Ehe und Familie nicht abstrakt, sondern in der verfassungsgeleiteten Ausgestaltung, wie sie den herrschenden, in der gesetzlichen Regelung maßgebend zum Ausdruck gelangten Anschauungen entspricht (vgl. BVerfGE 15, 328 <332>; 31, 58 <82 f.>; 53, 224 <245>). Die Reichweite der Schutzwirkungen des Art. 6 GG

wird insoweit von den das verfassungsrechtliche Bild von Ehe und Familie auch im Allgemeinen prägenden Regelungen des § 1353 Abs. 1 Satz 2, der §§ 1626 ff. BGB mitbestimmt (vgl. BVerfGE 76, 1 <43>). Die §§ 1626 ff. BGB stellen seit ihrer Neufassung durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz das Kindeswohl in den Mittelpunkt und anerkennen die Beziehung jedes Elternteils zu seinem Kind als grundsätzlich schutz- und förderungswürdig. Darin sind sie ihrerseits geprägt durch den hohen Rang, der dem Kindeswohl von Verfassungs wegen für die Ausgestaltung des Familienrechts zukommt (vgl. BVerfGE 80, 81 <90>; 108, 82 <114>).

5. Bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, die den Umgang mit einem Kind berühren, ist deshalb maßgeblich auch auf die Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall zu untersuchen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist. Dabei sind die Belange des Elternteils und des Kindes im Einzelfall umfassend zu berücksichtigen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20. Februar 2003 - 1 C 13/02 -, BVerwGE 117, 380 <390 f.>).

Dementsprechend ist im Einzelfall zu würdigen, in welcher Form die Elternverantwortung ausgeübt wird und welche Folgen eine endgültige oder vorübergehende Trennung für die gelebte Eltern-Kind-Beziehung und das Kindeswohl hätte. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass der persönliche Kontakt des Kindes zum getrennt lebenden Elternteil und der damit verbundene Aufbau und die Kontinuität emotionaler Bindungen zu Vater und Mutter in aller Regel der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes dient und das Kind beide Eltern braucht (vgl. BVerfGE 56, 363 <384>; 79, 51 <63 f.>; zur Bedeutung der Beziehung zu beiden Elternteilen für die Entwicklung des Kindes s. a. § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB und den Zehnten Kinder- und Jugendbericht, BTDrucks 13/11368 S. 40 u. a.).

6. Soweit für die Bejahung des Vorliegens einer familiären (Lebens-)Gemeinschaft regelmäßige Kontakte des getrennt lebenden Elternteils mit seinem Kind, die die Übernahme elterlicher Erziehungs- und Betreuungsverantwortung zum Ausdruck bringen, sowie eine emotionale Verbundenheit gefordert werden, begegnet das für sich genommen keinen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Das Kindschaftsrechtsreformgesetz hat die Rechtswirklichkeit für die Eltern-Kind-Beziehung zwar erheblich verändert; das lässt aber nicht unmittelbar und ohne Rücksicht auf die tatsächliche Ausgestaltung der Beziehung der Familienmitglieder untereinander darauf schließen, dass sich die Eltern-Kind-Beziehung nach Aufgabe der häuslichen Gemeinschaft tatsächlich entsprechend dem Leitbild des Gesetzgebers gestaltet. Die familiäre (Lebens-)Gemeinschaft zwischen einem Elternteil und seinem minderjährigen Kind ist getragen von tatsächlicher Anteilnahme am Leben und Aufwachsen des Kindes. Im Falle eines regelmäßigen Umgangs des ausländischen Elternteils, der dem auch sonst Üblichen entspricht, wird in der Regel von einer familiären Gemeinschaft auszugehen sein. Auch Unterhaltsleistungen sind in diesem Zusammenhang ein Zeichen für die Wahrnehmung elterlicher Verantwortung.“

Das bedeutet, dass in Fällen, in denen eine familiäre Gemeinschaft eines an sich vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers besteht, Art. 6 GG als inlandsbezogenes Hindernis die Abschiebung des Familienangehörigen verbieten und es erlauben kann, etwa auf der Grundlage von § 25 Abs. 5 AufenthG abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG ihm eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen und dabei nach pflichtgemäßem Ermessen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen abzugehen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG: „auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar“; § 5 Abs. 3 Halbsatz 2 AufenthG: „kann abgesehen werden“). Ob der Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis selbst besteht, ist allerdings im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO nicht zu entscheiden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. September 2006 - OVG 8 S 97.06 -; Beschluss vom 25. April 2006 - OVG 11 S 18.06). Die Beantwortung dieser Frage ist vielmehr dem auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gerichteten Verfahren vorbehalten, das nach dem System des Aufenthaltsrechts regelmäßig als Visumverfahren vom Ausland aus zu führen ist (vgl. § 5 Abs. 2 AufenthG und Abschnitt 4 der Aufenthaltsverordnung).

Ein Anspruch darauf, eine Duldung zu erhalten, um das Aufenthaltserlaubnisverfahren abweichend von den genannten Regelungen im Bundesgebiet durchzuführen, besteht nach ständiger Rechtsprechung der Kammer vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage nur, wenn bei angemessener Berücksichtigung von Art. 6 GG die Trennung der Eltern-Kind-Gemeinschaft für die Dauer dieses Verfahrens unzumutbar erscheint. Das ist erst dann der Fall, wenn eine familiäre Gemeinschaft des Ausländers und seinem sich erlaubt in Deutschland aufhaltenden Familienangehörigen tatsächlich besteht, diese Gemeinschaft nur in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht werden kann und eine im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung vorzunehmende Interessenabwägung ergibt, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles die öffentlichen Interessen an der sofortigen Entfernung des Ausländers aus der Bundesrepublik Deutschland nicht schwerer wiegen als der mit Verfassungsrang ausgestattete Schutz von Ehe und Familie.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

a) Der Antragsteller führt mit seiner Tochter eine schutzwürdige Eltern-Kind-Beziehung. Dem steht nicht entgegen, dass er mit seinem deutschen Kind, der am ... 2005 geborenen ... und seiner inzwischen geschiedenen Ehefrau nicht mehr in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Eine unter dem Schutz von Art. 6 GG stehende Eltern-Kind-Gemeinschaft kann vielmehr auch außerhalb einer Hausgemeinschaft gelebt werden (BVerfG, Beschluss vom 30. Januar 2002 - 2 BvR 231/00 -, Juris; vgl. auch den bereits zitierten Beschluss des Obergerichtes Berlin-Brandenburg vom 17. Oktober 2006, a. a. O.). Nach der bereits zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist im Falle eines regelmäßigen Umgangs des ausländischen Elternteils, der dem auch sonst Üblichen entspricht, in der Regel von einer familiären Gemeinschaft auszugehen. So verhält es sich hier. Ausweislich des Protokolls über die mündliche Verhandlung des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) vom 11. Dezember 2007 haben die Mutter des Kindes und der Antragsteller eine Vereinbarung geschlossen, wonach dieser ein Umgangsrecht mit seinem Kind hat und die Verpflichtung eingegangen ist, dabei grundsätzlich deutsch zu sprechen. Beide Parteien waren sich ferner darin einig, dass der Umgang für einen Zeitraum von sechs Monaten vorläufig vom Caritasverband Frankfurt (Oder) begleitet stattfinden soll und zwar möglichst einmal wöchentlich nach organisatorischen Anordnungen des Caritasverbandes.

Außer Betracht zu bleiben hat in diesem Zusammenhang, dass seine inzwischen geschiedene Ehefrau vor dem Abschluss der zitierten Vereinbarung über die Umgangsregelung den schwerwiegenden Vorwurf gegen den Antragsteller erhoben hat, er habe sie bedroht. Außerdem hätten unangekündigte Besuche zur Unzeit dazu geführt, dass das Kind sehr unruhig schlafe. Dies sind Umstände, die den Inhalt der vor dem Familiengericht abgeschlossenen Vereinbarung beeinflusst haben mögen, einen Umgang des Antragstellers mit seiner Tochter nur unter Aufsicht zuzulassen; nachdem diese Entscheidung aber gefallen ist, hat auch das Verwaltungsgericht davon auszugehen, dass sie dem Umgangsrecht nicht grundsätzlich entgegenstehen. Unter diesen Umständen muss davon ausgegangen werden, dass der vereinbarte Umgang auch der Üblichkeit entspricht.

Der Antragsteller nimmt sein Umgangsrecht auch wahr. Er hatte bereits im Ehescheidungsverfahren in der Verhandlung vor dem Amtsgericht Frankfurt (Oder) am 16. August 2005 erklärt, das von seiner damaligen Ehefrau erwartete Kind sei ihm sehr wichtig, und er werde seine Vaterrolle gerne wahrnehmen. Den im Verwaltungsverfahren abgegebenen Erklärungen der Mutter des Kindes ist zu entnehmen, dass er den Umgang mit seiner Tochter gesucht hat, bis er ihm von ihr verwehrt wurde, weil er ihn in einer Weise wahrgenommen haben soll, die aus Sicht der Kindesmutter für das Kindeswohl schädlich war. Nachdem inzwischen die Vereinbarung über das Umgangsrecht abgeschlossen worden ist, hat der Caritasverband für das Erzbistum . . . auf eine entsprechende gerichtliche Anfrage mit Schreiben vom 10. März 2008 mitgeteilt, der Antragsteller nehme die Umgangstermine regelmäßig und zuverlässig wahr. Parallel gebe es gemeinsame Gespräche mit der Kindesmutter, um eine einvernehmliche Umgangsregelung für die Zukunft zu erarbeiten.

Darüber hinausgehende tatsächliche Ermittlungen oder Wertungen, die sich auf das Maß der emotionalen Verbundenheit zwischen dem Antragsteller und seinem Kind beziehen, sind – zumal im vorliegenden, auf die Erteilung einer Duldung gerichteten einstweiligen Rechtsschutzverfahren – nicht veranlasst. Richtig ist zwar, dass es nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 8. Dezember 2005, a. a. O. Rdnr. 27) keinen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, wenn für die Bejahung des Vorliegens einer familiären (Lebens-)Gemeinschaft auch eine emotionale Verbundenheit des getrennt lebenden Elternteils mit seinem Kind gefordert wird. Richtig ist nach dieser Rechtsprechung ferner auch, dass bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, die den Umgang mit einem Kind berühren, maßgeblich auf die Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall zu untersuchen ist, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht. Daraus folgt freilich nicht, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren dem Inhalt und dem Ausmaß dieser emotionalen Bindung durch gerade darauf gerichtete behördliche oder gerichtliche tatsächliche Aufklärungsmaßnahmen nachgegangen werden müsste, mit dem Ziel, insoweit eine Bewertung abzugeben. Das erscheint schon aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. Insbesondere wäre es wegen der Besonderheit einer solchen Situation unzulässig, aus einer etwa im Beisein eines Behördenvertreterers stattgefundenen Begegnung der Familienmitglieder auf eine fehlende Verbundenheit deshalb zu schließen, weil bei dem Beobachter ein solcher Eindruck entstanden ist.

Möglich ist aber, auf das Fehlen oder das Bestehen einer schutzwürdigen Eltern-Kind-Beziehung und die insoweit unter anderem kennzeichnende emotionale Verbindung aus anderen Indizien zu schließen. Ausgangspunkt der Bewertung ist dabei der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Grundsatz (vgl. den zitierten Beschluss vom 8. Dezember 2005, a. a. O. Rdnr. 28), dass – sofern

ein regelmäßiger Umgang des ausländischen Elternteils mit seinem Kind stattfindet, der dem auch sonst Üblichen entspricht – in der Regel von einer familiären Gemeinschaft auszugehen sein wird. Im Einzelnen ist bei dieser Überprüfung nach Auffassung der Kammer von folgenden Grundsätzen auszugehen: Wenn eine dem Schutzzweck des Art. 6 Grundgesetz entsprechende Eltern-Kind-Gemeinschaft sich nicht allein quantitativ etwa nach Daten und Uhrzeiten des persönlichen Kontakts oder dem genauen Inhalt der einzelnen Betreuungshandlungen bestimmen lässt (BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 2005, a. a. O. Rdnr. 21), so verbietet das, für die positive Feststellung einer solchen Gemeinschaft eine bestimmte Begegnungshäufigkeit oder einen wie auch immer gearteten Begegnungsinhalt zu verlangen. Jedoch können umgekehrt äußere Umstände den Schluss darauf zulassen, dass eine familiäre Gemeinschaft zweifelsfrei nicht besteht. Dies gilt beispielsweise für jene Fälle, in denen Begegnungen offenkundig so vereinzelt stattgefunden haben oder so weit zurückliegen, dass von einer familiären Verbundenheit keine Rede mehr sein kann. Bedeutung kommt dieser Unterscheidung in jenen Fällen zu, in denen das Bestehen einer geschützten Eltern-Kind-Gemeinschaft nicht eindeutig verneint werden kann, hieran jedoch durchaus noch Zweifel begründet sind. Dann gebietet es nach Auffassung der Kammer die Bedeutung der grundrechtlich geschützten Elternrechte und des Kindeswohls, im Zweifelsfall – und zwar zumal dann, wenn es im Verwaltungsverfahren oder im gerichtlichen einstweiligen Rechtsschutzverfahren um eine Duldung geht – einstweilen von dem Bestehen einer familiären Gemeinschaft auszugehen.

b) Die familiäre Gemeinschaft des Antragstellers mit seiner Tochter, von der nach den oben gemachten Ausführungen im vorliegenden Verfahren auszugehen ist, kann auch nur in Deutschland geführt werden. Seine Tochter kann nicht darauf verwiesen werden, gemeinsam mit ihm in die Türkei auszureisen. Denn sie lebt in einer familiären Lebensgemeinschaft mit ihrer Mutter, der dies nicht angezogen werden kann, weil sie vom Antragsteller geschieden ist und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

c) Bei der abschließenden Abwägung, ob einem Ausländer trotz einer bestehenden familiären Gemeinschaft die (ggf. vorübergehende) Rückreise in sein Heimatland zugemutet werden kann, um dort das Visumverfahren nachzuholen, ist zunächst wesentlich, dass der Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG nur einwanderungspolitische Belange zurückdrängt, nicht aber jegliches öffentliche Interesse, das gegen einen weiteren Aufenthalt in Deutschland spricht. Die vorzunehmende Gegenüberstellung der widerstreitenden Belange ist ferner nach Auffassung der Kammer im Rahmen eines auf die Erteilung einer Duldung gerichteten Eilverfahrens auf die Betrachtung des Zeitraums begrenzt, der voraussichtlich erforderlich sein wird, das Aufenthaltserlaubnisverfahren vom Ausland aus nachzuholen. Da in diesem Verfahren den durch Art. 6 GG geschützten Rechten ebenfalls maßgebende Bedeutung zukommt, steht mit seinem unanfechtbaren Abschluss nämlich endgültig fest, ob die Trennung der familiären Gemeinschaft im Ergebnis Bestand haben wird oder ein gemeinsamer Aufenthalt der Familienmitglieder in Deutschland auch ohne Duldung, dann nämlich mit einer Aufenthaltserlaubnis, zulässig ist.

Die in diesem Zusammenhang vorzunehmende Gewichtung der durch Art. 6 GG geschützten privaten Interessen des Ausländers hat alle Umstände in den Blick zu nehmen, die für die Schutzbedürftigkeit der familiären Gemeinschaft von Bedeutung sein können. Insbesondere wird sie davon beeinflusst sein, ob lediglich erwachsenen Eheleuten eine (vorübergehende) Trennung zugemutet

wird oder im Falle einer Abschiebung auch eine Trennung eines Elternteils von eigenen Kindern herbeigeführt werden würde, ggf. von der Zahl und dem Alter der Kinder. Außerdem ist bedeutsam, ob eine häusliche Lebensgemeinschaft oder lediglich eine sonst geschützte familiäre Gemeinschaft besteht.

Die Betrachtung der öffentlichen Interessen an der Einhaltung des Visumsverfahrens hat sich demgegenüber daran zu orientieren, ob überhaupt, mit welcher Wahrscheinlichkeit und mit welcher Intensität deren Gefährdung gerade während der mutmaßlichen Dauer des Visumverfahrens droht.

An diesen Grundsätzen gemessen muss das öffentliche Interesse an einer Ausreise des Antragstellers hinter seinem privaten Interesse an einem weiteren Verbleib in Deutschland während der Dauer des Visumverfahrens zurücktreten. Das Gewicht der privaten Interessen des Antragstellers an einem weiteren Verbleib in Deutschland wird wesentlich dadurch bestimmt, dass er nach den oben gemachten Ausführungen mit seinem erst zweieinhalb Jahre alten Kleinkind eine schützenswerte Eltern-Kind-Gemeinschaft bildet. Es liegt auf der Hand, dass eine unter Umständen länger dauernde Unterbrechung der Kontakte zu einem so kleinen Kind zu einer dauerhaften Entfremdung führen kann. Das gilt auch in Anbetracht des Umstandes, dass der Antragsteller mit seiner Tochter nach wie vor nicht in einer häuslichen Gemeinschaft lebt. Das mindert zwar nach den oben gemachten Ausführungen das Gewicht seiner in die Abwägung einzustellenden Interessen, hebt sie aber nicht auf, weil er nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnissen ein Umgangsrecht mit seinem Kinde hat und dieses auch – so die Mitteilung des Caritasverbandes – tatsächlich wahrnimmt.

Auf der Seite der öffentlichen Interessen, die für eine Durchführung des Visumverfahrens vom Ausland her streiten, steht eine rechtskräftig gewordene Verurteilung des Antragstellers durch einen Strafbefehl des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) vom 8. November 2005 zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 20 EUR wegen einer Körperverletzung. Ob seine geschiedene Ehefrau ferner die von ihr gegenüber dem Antragsgegner behauptete Bedrohung bzw. die erlittene Körperverletzung überhaupt bei der Polizei angezeigt hat, ist dem Verwaltungsvorgang nicht zu entnehmen und hat daher im vorliegenden Verfahren außer Betracht zu bleiben.

In Anbetracht des Umstandes, dass die begangene Straftat vereinzelt geblieben und – wenngleich damit ein Ausweisungsgrund gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG verwirklicht sein dürfte – lediglich mit einer Geldstrafe geahndet worden ist, erscheint derzeit noch die Einschätzung gerechtfertigt, dass der weitere Aufenthalt des Antragstellers während der Dauer des Aufenthaltserlaubnisverfahrens öffentliche Interessen nicht, und schon gar nicht mit einem Gewicht beeinträchtigen wird, welches es rechtfertigt, die rechtlich geschützte familiäre Gemeinschaft mit seiner Tochter für diese Zeit zu unterbrechen.

2. Die ohne Erteilung einer Duldung bestehende Gefahr einer alsbaldigen Abschiebung und die damit verbundenen Folgen für die familiäre Gemeinschaft des Antragstellers mit seiner Tochter begründen die Eilbedürftigkeit der Entscheidung und die ausnahmsweise Notwendigkeit einer Vorwegnahme der Hauptsache. Vor dem Hintergrund des auf das Visumverfahren begrenzten Abwägungszeitraums und im Hinblick auf den Umstand, dass nach den oben gemachten Ausführungen die familiäre Gemeinschaft des Antragstellers mit seiner Tochter noch nicht als gefestigt erscheint,

versieht die Kammer die einstweilige Anordnung jedoch gemäß §§ 123 Abs. 3 VwGO, 938 ZPO mit der aus dem Tenor ersichtlichen Maßgabe und begrenzt die Verpflichtung des Antragsgegners zur Erteilung einer Duldung auf den Zeitraum von sechs Monaten. Sie orientiert sich dabei an der in § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG normierten Frist.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Da eine Duldung zufolge ihrer Rechtsnatur stets nur eine begrenzte Gültigkeit hat, ist die von der Kammer vorgesehene Maßgabe nicht als teilweises Unterliegen des Antragstellers zu sehen und deshalb auch kostenmäßig nicht zu berücksichtigen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes. Die Kammer orientiert sich dabei an dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Nr. 8.3 (www.bverwg.de) und nimmt eine weitere Reduzierung des dort vorgesehenen halben Auffangwertes nicht vor, weil der Antragsteller eine Vorwegnahme der Hauptsache begehrt.